Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп

Пятница, 15. Марта.

№ 31. Freitag, 15. März. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Gemäß einer in Nr. 1 der offiziellen Beilage zur Nordischen Post vom 18. Januar 1868 enthaltenen Circulairvorschrift des Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht:

In Folge der Uebelstände, welche mit dem **Transport der** bei den Kreis- und örtlichen Commandos auf Kronsunterhalt stehenden **altersschwachen und kranken Untermilitairs** in die Gouvernementsstädte zur ärztlichen Besichtigung verbunden sind, hat das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern mittelst Circulairs aus dem Hauptstabe vom 26. December 1867 Nr. 274 im Militair-Ressort zur Nachachtung eröffnet, daß die obgedachten Untermilitairs in den Kreisstädten in der im Circulair des Hauptstabes vom 8. Januar 1866 Nr. 5 angegebenen Ordnung besichtigt werden können, d. h. in Gegenwart des Commandeurs des Kreis- oder örtlichen Commandos durch den Militair-, den Stadt- und den Kreisarzt zusammen, und wo kein Militairarzt vorhanden ist, durch den Stadt- und den Kreisarzt, bei Abwesenheit oder Krankheit eines dieser Letzteren aber durch Aerzte anderer Ressorts, wenn solche vorhanden sind, und daß nur im Falle der gänzlichen Unmöglichkeit, zwei Aerzte zu finden, man sich auf eine Besichtigung durch einen einzigen der gedachten Aerzte zu beschränken habe. Die Personen, welche in den Kreisstädten die Besichtigung der untauglichen Untermilitairs in der gedachten Ordnung vollziehen, sind verpflichtet, sich hierbei nach den in den §§ 7 bis 13 incl. der bei dem Circulair des Hauptstabes Nr. 251 bekannt gemachten Instruction enthaltenen Regeln zu richten und die gehörige Attestation über die Untauglichkeit der Untermilitairs zum persönlichen Dienst auf den Originalbilleten, mit welchen sie verabschiedet worden sind, zu verschreiben. Nr. 1534.

In den, dem Ministerium des Innern zugehenden Berichten und Beschlägen über Vorfälle sind nicht selten Fälle aufgeführt, in denen aus den **Opferstöcken**, welche außerhalb einiger Gebäude zur Aufnahme von milden Gaben ausgehängt sind, Geld gestohlen worden ist und ist in den meisten dieser Fälle sogar die Summe des gestohlenen Geldes angegeben.

Die vom Ministerium des Innern verlangte Aufklärung, woher diese Summe fast immer bekannt sei, hat ergeben, daß der Opferstock, aus welchem das Geld gestohlen worden, einige Tage vorher inspicirt und daß das Geld aus demselben nach der Inspicirung nicht herausgenommen worden war.

Gemäß einer in Nr. 23 der officiellen Beilage zur Nordischen Post vom 16. November 1867 enthaltenen ministeriellen Vorschrift soll in Zukunft zur Verminderung der Diebstahlsfälle dieser Art und zum Zwecke der Abhaltung böswilliger Personen von dem Versuche zum Verbrechen selbst das Geld aus den Opferstöcken so oft als möglich herausgenommen und in keinem Falle nach Inspicirung der Opferstöcke in denselben gelassen werden, so unbedeutend die in ihnen gefundene Summe auch sein mag.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Obiges zur Nachachtung desmittelst bekannt gemacht. Nr. 1490.

Da der Preußische Unterthan Arbeiter Karl Wilhelm **Rüdiger** die Anzeige gemacht, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga, den 12. April 1866 Nr. 1249 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 2044.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulairvorschrift d. d. 3. Febr. a. c. Nr. 869 hat der Herr Finanzminister Behufs **Ordnung der Berechnung der Accise für das zur Hefenbereitung beim Branntweinsbrande erforderliche Material**, so wie in Rücksicht einer genauern Controle über das zur Hefenbereitung verbrauchte Material für nöthig befunden in der erwähnten Beziehung nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) In von den Brennereibesitzern zum Branntweinsbrande eingereichten Declarationen muß die zur Hefenbereitung verwandte Quantität Material mit der Erklärung angegeben werden: ob die Hefe für jede Maische bereitet werden wird, oder ob die Hefe, nachdem dieselbe eingeführt worden, durch Abnahme von der Brage einer jeden Einmaischung erneuert wird, wann namentlich zur ersten Bereitung der Hefe geschritten werden wird und ist überdies, wenn die Hefe in der zuerst genannten Weise bereitet wird, anzugeben, wie viel Stunden vor der Einmaischung, mit welcher die Hefe bearbeitet werden soll, die Hefe gemacht werden wird.

2) Die zur Hefe verwandten Materialien müssen im Brennereibuche in einem besondern Posten zu derselben Zeit gebucht werden, wenn die Materialien gebraucht werden und ist wenn die Hefe für jede Maische besonders bereitet wird, gegenüber den zur Hefe verwandten Materialien in der betreffenden Rubrik der Normalertrag an Branntwein aus denselben einzutragen; wenn aber die Hefe einmal für die ganze Zeit des Branntweinbrandes bereitet wird, so wird der Normalertrag nicht angegeben, dagegen aber bei Revision des Buches in demselben darüber eine Bemerkung eingetragen, daß der Normalertrag aus dem zur Hefenbereitung verwandten Materiale angegeben werden wird gemäß den Bedingungen des betreffenden Brennzeugnisses (Declaration), während welches diese Materialien zum Branntwein abgetrieben werden sollen.

3) Die Materialien, welche zur Bereitung der Hefe bei Beginn des Branntweinbrandes für die ganze Zeit des Branntweinbrandes verwandt worden sind, müssen aus der letzten Einmaischung, mit welcher dieselbe bearbeitet werden wird, ausgeschlossen werden; denn im entgegengesetzten Falle würde die letzte Einmaischung um eine so große Quantität Material größer, als alle vorhergegangenen Einmaischungen sein, als zur Einmaischung von Hefe nöthig gewesen wäre, was den Bestimmungen der Artt. 123 und 142 des Getränksteuer-Ustavs vom Jahre 1867 (132 und 156 des Ustavs v. Jahre 1863) entsprechen würde.

Ueber die Ausschließung des Materials, welches aus der letzten Einmaischung zur Hefe verwandt worden ist, wird in der Declaration im Brennzeugnisse der Accise-Verwaltung und im Brennereibuche Bemerkung gemacht.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur Nachachtung und Erfüllung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga, den 1. März 1868. Nr. 259.

Die **Wendensche Kreis-Rekruten-Empfangs-Commission** bringt hierdurch zur Kenntniß aller derer, die es angeht, daß die **nächste Sitzung** dieser Commission auf den 15. April c. anberaumt worden ist, die Anmeldungen zur Rekrutenabgabe jedoch am Tage vorher in der Kanzellei der genannten Commission abzugeben sind. Nr. 412.

No Zehsu treises rekruschu sanemschanas kommissijas teek wissiem, kam to waijaga, sinnams darrihts, ka schis wirsu peeminnetas kommissijas tuwakaja saceschana us to 15. April schi gadda irr nolikta, bet peemeldeschanas par rekruschu nodohschanu deenu popreeksch wirsu peeminnetas kommissijas kanzeleja nodohdamas. Nr. 412.

Vom Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge wird in Grundlage des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 14. Februar 1868 desmittelst bekannt gemacht:

1) daß der **Verkauf** der in der Fabrik des Erziehungshauses angefertigten **Karten**, welcher bisher von den Commissionairen des Tutel-Conseils betrieben wurde, aufhört und an Stelle desselben für Livland ein Verkauf von Spielkarten aus der bei dem Livl. Collegio allgemeiner Fürsorge errichteten Niederlage angeordnet ist;

2) daß von nun ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage im Locale des Livländischen Collegii allgemeiner Fürsorge in der großen Sandstraße sub

Nr. 35 täglich in den Sitzungsstunden Spielkarten in jeder Qualität bis auf zwei Spiel zum taxamäßigen Preise werden verkauft werden, und

3) daß nach Aufhebung des privilegirten Kartenverkaufs jede zum Handel berechtigte Person Karten in jeglicher Quantität aus dem Livl. Collegio beziehen und zu beliebigen Preisen verkaufen kann.

Riga, den 13. März 1868. 3

Taxe für Spielkarten.

	2 Spiel.		12 Spiel.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Whistkarten: Glasett	1	40	8	40
Atlas	1	10	6	60
I. Sorte	—	90	5	40
II. "	—	70	4	20
III. "	—	60	3	60
Preference (32 Blätter) Atlas	1	—	6	—
I. Sorte	—	84	5	4
II. "	—	56	3	36
Tarok (78 Blätter)	1	40	8	40
Reisekarten: Glasett I. Sorte	1	20	7	20
II. "	1	—	6	—
Patience: Atlas I. Sorte	—	90	5	40
II. "	—	80	4	80

Лифляндскимъ Приказомъ Общественнаго Призрѣнія на основаніи Указа Правительствующаго Сената отъ 14-го Февраля сего 1868 г. симъ объявляется:

1) что продажа выдѣлываемыхъ на фабрикѣ воспитательнаго дома картъ, производившаяся донынѣ чрезъ коммисіонеровъ Опекунскаго Совѣта, отмѣняется, а вмѣсто того въ Лифляндской Губерніи установляется продажа игральныхъ картъ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія;

2) что впредь ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, въ помѣщеніи Лифляндскаго Приказа Общ. Призр. на большой песочной улицѣ № 35 во время засѣданія игральныя карты будутъ продаваться по таксѣ во всякомъ количествѣ и

3) что за упраздненіемъ особыхъ коммисіонеровъ, всѣмъ имѣющимъ право торговли дозволяется покупать игральныя карты во всякомъ количествѣ изъ склада Лифляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія и оныя продавать по цѣнамъ, какія они для себя признаютъ выгодными. 3

Рига, 14-го Марта 1868 года.

Такса о цѣнѣ игральныхъ картъ.

	2 колоды		12 колодъ	
	руб.	коп.	руб.	коп.
Вистовыя карты: Глазетныя	1	40	8	40
Атласныя	1	10	6	60
I. разбора	—	90	5	40
II. "	—	70	4	20
III. "	—	60	3	60
Преферансныя: Атласныя	1	—	6	—
I. разбора	—	84	5	4
II. "	—	56	3	36
Тарока	1	40	8	40
Путевыя: I. разбора	1	20	7	20
II. "	1	—	6	—
Пасьянсовыя: I. разбора	—	90	5	40
II "	—	80	4	80

Am 10. December a. pr. hat der Werrosche Zunftokladist Otto **Obert**, Töpfergeselle, auf dem Wege vom Gute Malup nach Alt-Annenhof sammt einem Taschenbuche seinen vom Werroschen Rathe am 3. Januar 1867 sub Nr. 13 auf ein Jahr ausgestellten Paß, wie den Paß des Georg **Haken**, Töpfergesell zum Werroschen Zunftoklad gehörig, ausgestellt vom Werroschen Rath am 3. Januar 1867 sub Nr. 14 giltig auf ein Jahr **verloren**.

Bei Bekanntmachung des Vorstehenden werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgefordert, genannte **Päffe** im Ermittelungsfalle dem Walkschen Ordnungsgerichte einzusenden. Nr. 992.

Walk, Ordnungsgericht den 24. Febr. 1868. 1

In der Nacht vom 2. auf den 3. März c. ist aus dem Stall der Alt-Wrangelshoffschen Mühle mittelst Einbruches ein **Pferd**, 8 Jahr alt, mittlerer Größe von hellbrauner Farbe mit weißer Stirn, Werth 60 Rbl. S. und ein wenig gebrauchter, unangestrichener beschlagener **Schlitten** mit einer schwarz gestrichenen und einer weißen Fehmerstange **gestohlen** worden.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden desmittelst aufgefordert, den qu. Dieb im Ermittelungsfalle dem Walkschen Ordnungsgerichte einzusenden. Nr. 1187. 2

Walk den 9. März 1868.

Es werden sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands von der Nurmisschen Gemeindeverwaltung (Rigaschen Kreis, Segewoldsches Kirchspiel) hiermit ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten seit dem Jahre 1864 paßlos umhervagabundirenden Jacob **Johannsohn** Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dieser Gemeindeverwaltung zufertigen lassen zu wollen.

Nurmis, Gemeindeverwaltung den 2. März 1868.

Wissas zeenijamas pilssehtu- un semmju-polizejas teek no Nurmisch pagasta waldischanas (Rihgas aprinki, Sigguldas basnizas draudsê) zaur scho luhgtas to pee schi pagastu peederrigu kamehr jau no 1864 gadda bes passes apkahrt wasadamohs Jacob Jannsohn, kur winnu atrastu, ka arrestantu schai pagasta waldischanai peesuhtiht.

Nurmisch pagasta waldischana, tai 2. Merz 1868.

Nr. 20. 1

Proclamata.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Documente**, nämlich:

I. des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1863 und folgende Termine, sowie zugehörigem Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens zu dem Livländ. Pfandbriefe Nr. gen. 11653 sp. 25 Poickern mit Badenhof groß 100 Rbl.

II. des Talons zum Empfange eines neuen mit Coupons pro October-Termin 1866 und folgende Termine sowie Talon versehenen Zinsbogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. gen. 2296 sp. 8 Tappick groß 500 Rbl.

III. des Cessionsbogens zu dem Livländ. Pfandbriefe Nr. gen. 8492 sp. 80 Neu-Rosen groß 500 Rbl.

IV. des von Einer Estnischen Districts-Direction über die gekündigten 4% Zinseszinsscheine der Sparcasse Nr. 2231 und 2232 am 2. November 1867 sub Nr. 1311 ausgestellten, auf den Betrag von 114 Rbl. 72 Kop. lautenden Recognitionsscheines

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Zinsbogen, Talons, Cessionsbogen und Recognitionsscheines rechtliche Einwendungen zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 1. September 1868 hierselbst in Riga bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorangeführten Zinsbogen, Talons, Cessionsbogen und Recognitionsschein für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, wonächst das Weitere der bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 1. März 1868. Nr. 742. 3

Von dem Rathe der Stadt Walk werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Wittwe Jacobine **Müller** geb. Bergmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 1. September 1868 sub poena praeclusi bei dem Rathe oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Schulden anzugeben widrigenfalls nach Expirirung des obigen Termins die Creditoren mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 313. 3

Walk, Rathhaus am 1. März 1868.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Einwohners Märt **Kopli** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Märt Kopli anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 27. August 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 27. Februar 1868.

Nr. 188. 3

No Lihsumes muischas Pagastateesas (Walkas kreise un Welanas Basnizas draudse) teek wissi un katris, kam pehz tahs pakkalpolikkuschas mantibbas ta nomirruscha Jahn **Jaunsemneek**, taisnas prassischanas buhtu, usaizinahti starp gaddu un 6 nedehku laika no issluddinaschanas deenas skaitoht, pee schahs pagastateesas peeteiktees, wehlaki neweens netiks peenemts bet ar tahm mantibahm pehz likkuma isdarrihts.

Lihsumesmuischa Pagastateesa tai 1. Merz 1868.

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den seitherigen Moisekülschen Verwalter, Dorpatschen Bürger Gustav **Lukkin**, wider welchen hieselbst ein Concursverfahren eingeleitet worden ist, aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert ihre desfallsigen Ansprüche binnen drei Monaten a dato, d. h. bis zum 29. April c. hieselbst zu verlautbaren und zu beweisen, widrigenfalls sie mit solchen für immer präcludirt sein sollen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche irgend welche dem Verwalter Gustav Lukkin gehörige Vermögens-Gegenstände in Händen haben sollten, aufgefordert und resp. angewiesen, solche binnen gleicher Frist hieselbst einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen als Hehlern fremden Eigenthums nach den Gesetzen verfahren werden soll. Nr. 214. 3

Moiseküll den 29. Januar 1868.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den **insolventen** hiesigen Bürger und Buchbindermeister Bernhard **Gildemann** Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau, Rathhaus den 19. Januar 1868.

Nr. 166. 3

Littenes walstswaldischana Zehsu-Walkas kreise un Gulbenes draudse, darra zaur scho sinnamu, ka tas schahs walsts Simon **Matsch** parradu dehl konkursi krittis, tapehz lai winna parradu deweji un nehmeji 6 neddeku laikâ no appaksch rakstitas deenas, t. i. lihds 1. April s. g. ar sawahm taisnahm prassischanahm un maksaschanahm pee schahs walstswaldischanas peeteizahs. Kas to wehrâ neliks, ar teem taps darrihts pehz likkuma nosazzischana. Nr. 60. 3

Littenê, walstswaldischana tai 19. Febr. 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiemit zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Eigenthümer des im Riga Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß **Mojahn** hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:

1) Zippul, groß 48 Thlr. 21 Gr. auf den Bauer Karl Grünberg für den Preis von 7717 Rbl. S.

2) Slasde, groß 47 Thlr. 41 Gr. auf den Bauer Jocob Rosenberg für den Preis von 7832 Rbl. S.

3) Petzen, groß 28 Thlr. 51 Gr. auf den Bauer Mahrz Ohsol für den Preis von 4999 Rbl. S.

4) Jurre, groß 45 Thlr. 56 Gr. auf den Bauer Jahn Trehsin für den Preis von 7987 Rbl. S.

5) Leges Renze, groß 46 Thlr. 16 Gr. auf den Bauer Jahn Müller für den Preis von 6596 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracten übertragen worden sind, daß genannte 5 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die vorgenannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Schloß Mojahn ruhenden Forderungen unabhängiges Eigenthum ihnen und ihren Erben angehören solle, als hat das Riga Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede so aus irgend welchem Rechtsgrunde wider solche Veräußerung genannter Schloß Mojahnscher Gesinde Einsprache erheben zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche

auf dem Gute Schloß Mojahn bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche keinesfalls alterirt werden — auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Einwendungen zu melden und selbige gehörig zu documentiren, gegentheiligenfalls richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche sich im Laufe dieses Proclams nicht gemeldet haben würden, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten 5 Schloß Mojahnschen Gesinde sammt allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 1. Februar 1868. Nr. 273. 3

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten Hoflagen und Pachtstücke im Livländ. Gouvernement vom ökon. Termine 1868 ab auf 1 Jahr am 8. April 1868 der Torg und am 12. April 1868 der Peretorg wird abgehalten werden.

Im Dörptschen Oeconomie-Bezirke:

Das Gut **Waibstfer**, zu welchem gehören: 1 Schenke, 72_{63} Dess. Garten- und Ackerland, 49_{54} Dess. Wiesen, 65_{97} Dess. Weiden, 23_{45} Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 125 Rbl. 84 K., die übrigen Prästanden 100 Rbl.

Im Arensburgschen Oeconomie-Bezirke:

Das Gut **Karral**, zu welchem gehören: 1 Krug, 1 Schenke, 82_{10} Dessät. Garten- und Ackerland, 168_{69} Dess. Wiesen, 322_{19} Dess. Weiden, 17_{00} Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 269 Rbl., die übrigen Prästanden 163 Rbl. 63 Kop.

Das Gut **Hellama**, zu welchem gehören: 1 Krug, 48_{39} Dess. Garten- und Ackerland, 103_{05} Dess. Wiesen, 180_{33} Dessät. Weiden, 4_{92} Dessät. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 194 Rbl. 45 Kop., die übrigen Prästanden 111 Rbl. 77 Kop.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausg. v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 12. April 1868 Mittags 12 Uhr. Nr. 2399. 2

Riga, den 22. Februar 1868.

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній Дерптскаго и Аренсбургскаго уѣздовъ Лифляндской губерніи, на одинъ годъ, считая съ экономическаго срока 1868 года, назначены на 8. Апрѣля 1868 года съ переторжкою чрезъ три дня (12. Апрѣля) торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ.

Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ канцеляріи Палаты.

Въ Дерптскомъ Округѣ:

Мызное угодіе Вейбстферъ, имѣющее 1 шинокъ, 72_{63} дес. пахатной земли, 49_{54} дес. сѣнокосной, 65_{97} дес. пастбищной, 23_{45} дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 125 руб. 84 коп., прочія повинности 100 руб.

Въ Аренсбургскомъ Округѣ:

Мызное угодіе Карралъ, имѣющее 1 корчму, 1 шинокъ, 82_{10} дес. пахатной земли, 168_{69} дес. сѣнокосной, 322_{19} дес. пастбищной, 17_{00} дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 269 руб. прочія повинности 163 руб. 63 к.

Мызное угодіе Геллама, имѣющее 1 корчму, 48_{39} дес. пахатной земли, 103_{05} дес. сѣнокосной, 180_{33} дес. пастбищной, 4_{92} дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 194 руб. 45 коп., прочія повинности 111 руб. 77 коп.

Рига, 21. Февраля 1868 г. № 2399. 2

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten Hoflagen und Pachtstücke in Kurländ. Gouvernement vom ökon. Termine 1868 ab auf 1 Jahr am 8. April 1868 der Torg und am 12. April 1868 der Peretorg wird abgehalten werden.

Im Hasenpothschen Oeconomie-Bezirk:

Das **Gut Neuhausen**, zu welchem gehören: 1 Krug, 66_{84} Dessät. Garten- und Ackerland, 71_{54} Dess. Wiesen, 85_{96} Dess. Weiden; die veranschlagten Revenüen betragen 596 Rbl., die übrigen Prästanden 83 Rbl. 6 Kop.

Das **Gut Grobin**, zu welchem gehören: 1 Hoflage, 4 Krüge, 214_{84} Dess. Garten- und Ackerland, 190_{13} Dessät. Wiesen, 310_{54} Weiden; die veranschlagten Revenüen betragen 1369 Rbl. 28 K., die übrigen Prästanden 416 Rbl. 11½ Kop.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X (Ausg. v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 12. April 1868 Mittags 12 Uhr. Nr. 3065. 2

Riga, den 5. März 1868.

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній Курляндской Губерніи на одинъ годъ, считая съ экономическаго срока 1868 г., назначены на 8. Апрѣля 1868 года съ переторжкою чрезъ три дня (12. Апрѣля 1868 г.) торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ, въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ.

Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ.

Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.)

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ канцеляріи Палаты.

Въ Газенпотскомъ Округѣ:

Мызное угодіе Нейгаузенъ, имѣющее 1 корчму, 66_{84} дес. пахатной земли, 71_{54} десят. сѣнокосной, 85_{96} десят. пастбищной, исчисленный доходъ 596 р., прочія повинности 83 р. 6 к.

Мызное угодіе Гробинъ, имѣющее 1 полумызокъ, 4 корчмы, 214_{84} дес. пахатной земли, 190_{13} дес. сѣнокосной, 310_{54} дес. пастбищной, исчисленный доходъ 1369 руб. 28 коп., прочія повинности 416 руб. 11½ коп.

Рига, 5. Марта 1868 г. № 3065. 2

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsobrockstücke vom 23. April 1868 ab auf 12 Jahre, am 8. April c. ein Torg und am 12. April Peretorge um 12 Uhr Mittags abgehalten werden.

Im Doblenschen Kreise:

Die Autzhöffsche Wassermühle, zu welcher gehören: 9_{31} Dess. Garten- und Ackerland, 1_{72} Dess. Wiesen, 5_{84} Dess. Weiden, 0_{21} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 373 Rbl. 11 K., die gegenwärtige Pachtzahlung 410 Rbl. 42 Kop.

Im Tuckumschen Kreise:

Die Eckendorffsche Wassermühle, zu welcher gehören: 0_{19} Dessät. Garten- und Ackerland, 0_{34} Dess. Weiden, 0_{27} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 408 Rbl. 72 Kop., die gegenwärtige Pachtzahlung 408 Rbl. 72 Kop.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme zu bestellen. Die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Riga, den 9. März 1868. Nr. 3253. 2

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной будетъ производиться торгъ 8. Апрѣля сего года, съ узаконенною чрезъ три дня (12. Апрѣля) переторжкою, въ 12 часовъ пополудни, на отдачу въ содержаніе, съ 23. Апрѣля 1868 года срокомъ на двѣнадцать лѣтъ, нижеслѣдующихъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Курляндской губерніи.

Въ Добленскомъ уѣздѣ:

Ауцгофская водяная мельница, имѣющая 9_{31} дес. пахатной земли, 1_{72} дес. сѣнокосной, 5_{84} дес. пастбищной, 0_{21} дес. неудобной, исчисленный доходъ составляетъ 373 руб. 11 к., настоящая арендная сумма 410 руб. 42 коп.

Въ Туккумскомъ уѣздѣ:

Екендорфская водяная мельница, имѣющая 0_{19} дес. пахатной земли, 0_{34} дес. пастбищной, 0_{27} десят. неудобной, исчисленный доходъ 408 руб. 72 коп., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично, или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы.

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Палаты во всѣ присутственные дни.

Рига, 9. Марта 1868 года. № 3253. 2

Von dem Wendenschen Gefängniß-Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß im Locale des örtlichen Ordnungsgerichts am 21. März c. Mittags 12 Uhr die **Lieferung von 20 Stück Halbpelzen** zum Gefängnißbedarf an den Mindestfordernden in Torg vergeben werden soll. Nr. 53. 2

Wenden den 8. März 1868.

Daß von Einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte verschiedene Effecten, als: Meubel, Bettzeug, Silberzeug, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungsstücke, Pferde, Equipagen und Geschirre rc. am 8. April a c. Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Aulenberg** gegen baare Bezahlung öffentlich auctionis lege werden versteigert werden, solches wird hierin zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nr. 546. 2

Wenden, Landgericht am 8. März 1868.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ на 3. Мая 1868 года торгъ, съ узаконенною переторжкою, на продажу каменнаго 2 этажнаго дома, съ подвалами состоящаго въ 1 кварталѣ г. Полоцка, на Нижне-Покровской улицѣ, принадлежащаго купцу Вульфу Файнбергу, на собственной его, Файнберга, землѣ—въ количествѣ $89^8/_9$ кв. с., оцѣненнаго по восьми лѣтней сложности годового дохода въ 1600 руб., для пополненія изъ вырученныхъ денегъ, обезпеченной этимъ домомъ недоимки по Кіевскому акцизному откупу, въ суммѣ 19770 руб. Торгующимся предоставляется право предлагать сумму и ниже оцѣночной.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги и опись къ сей продажѣ относящіяся. № 2476. 1

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.

Aelterer Secretair **H. v. Stein**.

Nichtofficieller Theil.

Ueber den Anbau der Pferdebohne (Vicia faba).

Diese Culturpflanze ist in der größeren Art, in der sogenannten Saubohne, eine in den meisten Gärten bekannte Pflanze, aber die eigentliche Pferde- oder Feldbohne findet lange nicht genug die verdiente Anerkennung und doch ist der Anbau dieser Frucht ein so lohnender, daß sie in vielen Localitäten die Erbse, über deren unsicheren Anbau seit einer Reihe von Jahren geklagt wird, füglich zu ersetzen im Stande ist. In der Provinz Sachsen, besonders am Harz, in Braunschweig und Thüringen wird die Pferdebohne allgemein gebaut, nicht nur von größeren Besitzern, sondern auch von kleinen Ackerwirthen. Gegenüber der Erbse verlangt die Bohne allerdings im Allgemeinen einen etwas besseren Boden; — sie gedeiht auf dem strengen Thon- oder Lehmboden, in Ermangelung dessen nimmt sie jedoch auch mit einem jeden, etwas feuchten Boden vorlieb, der einige Bindigkeit hat; auf einen lockeren und trockenen Boden gedeiht sie nur dann, wenn Klima und Jahreswitterung kühl und feucht sind. Wenn die Bohnen auch schon in einem sehr kräftigen Boden ohne Düngung einen reichen Ertrag gewähren, so empfiehlt man doch allgemein zu ihrem Anbau, frisch zu düngen, indem dann um so größerer Nutzen davon zu erwarten steht. Von allen Hülsenfrüchten verlangen sie den meisten Dünger und vertragen ihn am besten und ist ihr Ertrag von der Stärke der Düngung abhängig. Indeß erschöpft die Feldbohne den Boden nicht sehr, weil sie als ein Gewächs mit starkem Blattvermögen viel Nahrung aus der Atmosphäre zieht, ferner den Boden stark beschattet und also vor den dörrenden Sonnenstrahlen schützt, auch durch die abfallenden Blätter die Verflüchtigung der Ammoniakgase verhindert und endlich weil sie durch die lange, starke Pfahlwurzel viel Nahrung aus dem Untergrunde zieht, also auch diesen lockert und dadurch den zarteren Wurzeln des Getreides denselben bereitet, daher sie eine vorzügliche Vorfrucht für das Wintergetreide ist. Da man die Feldbohne nach jeder Frucht, Hülsenfrüchte ausgenommen, bauen kann, und man ebenso nach ihr, außer den verwandten Hülsenfrüchten, jede Frucht folgen lassen darf, so wird es nicht schwer halten, ihr einen passenden Platz anzuweisen, in den oben erwähnten Gegenden folgt sie gewöhnlich nach Hafer oder Roggen und wird darauf Weizen (natürlich ohne Dung) gesäet.

Die Pferdebohne verlangt eine frühe Saat und zwar schadet ihr selbst die unsauberste Bestellung nicht; sie kann bei nassem Wetter bestellt und im Nothfall förmlich mit der Egge eingeschmiert werden, es schadet ihr nicht. Der starke Keim bricht sich Bahn durch den härtesten Lehmboden, wenn dieser nach einer nassen Bestellung durch plötzlich eintretende trockene Witterung fast die Härte einer Scheunendiele angenommen hat. Gewöhnlich wird die Bohne dort in der Weise bestellt, daß sie auf den über Winter aufgefahrenen und gebreiteten Mist gesäet und mit demselben zugleich 6 Zoll tief untergepflügt wird. Das Quantum ist ca. $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schffl. pr. Morgen, doch ist es sehr zu empfehlen, pro Scheffel noch 2 bis 3 Metzen Wicken mit unter die Bohnen zu säen; die starken Bohnen verhindern das Lagern der Wicken, indem letztere an jenen hinaufranken. Die Wicken liefern auf diese Weise ein besonderes schweres Korn und werthvolles Stroh, ohne den Ertrag der Bohnen zu schmälern. Jedoch muß man bei solcher Aussaat die Vorsicht gebrauchen, zur gleichmäßigen Vertheilung der Wicken diese nicht mit den Bohnen gemengt, sondern jede Frucht für sich allein auszusäen. Sehr zu empfehlen bei der Bohne ist die Drillcultur und das damit verbundene Behacken und Behäufeln derselben; doch muß das Behäufeln vor der Blüthezeit beendigt sein, weil die Feldbohnen merklich zurückschlagen, wenn sie in dieser gestört werden. Während bei der breitwürfigen Saat die Höhe des Stengels $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß beträgt, erreicht er bei den gedrillten Bohnen bis 4 Fuß und in demselben Verhältniß steht auch der Schotenansatz. Auch erspart man bei der Drillcultur die Hälfte der Saat und obgleich die Entfernung der Reihen 18—21 Zoll beträgt ist der Stand in der Blüthe doch ein vollkommen geschlossener.

Wenn die Pflanzen vom Rost befallen werden, so fallen die Blätter ab und verursachen den Tod der Pflanzen. Man empfiehlt als Schutzmittel dagegen, die Bohnen, wenn sie Hand hoch sind, mit Salinenabfällen zu bestreuen. Leiden die Feldbohnen vom Honigthau, so zeigen sich an den Spitzen eine Art schwarzer Blattläuse, die sich abwärts verbreiten und der Pflanze den Saft entziehen, worauf die angesetzten Schoten eingehen und die Ausbildung neuer verhindert wird. Zeigt sich dieses Ungeziefer nach dem Ansatz der Schoten, so kann man seiner Verheerung dadurch vorbeugen, daß man die Spitzen der Pflanzen abbricht; vor dem Ansatz der Schoten benachtheiligt dieses Abbrechen den Ertrag. Man empfiehlt aber auch das Abbrechen der Spitzen, wenn genug Schoten vorhanden sind, ohne daß die Pflanzen von Blattläusen leiden, indem man dadurch das fortwährende Blühen verhindert und somit den Ertrag vermehrt.

Die Reife erfolgt, wenn die Körner anfangen sich dunkler zu färben, während die Schoten noch grün sind. Läßt man sie zu reif werden, so hat man viel Verlust durch Ausfall. Die Bohnen werden am besten gleich hinter der Sense gebunden und in Mandeln gesetzt. Nach acht bis zehn Tagen sind sie trocken zum Einfahren, die Körner haben sich theils braungelb, theils dunkelbraun gefärbt, Stengel und Schoten sind schwarz geworden. Die Bohnen bilden geschroten ein ausgezeichnetes Mastfutter für Rindvieh und Schweine; nach zwölfstündigem Einquellen in Wasser sind sie, zum vierten Theil des Hafers gereicht, ein sehr gutes Pferdefutter, besonders bei schwerer Arbeit. In England ist bekanntlich ihre Verwendung zu diesem Zweck eine sehr allgemeine. Das Stroh besitzt einen sehr hohen Nahrungswerth und wird von den Schafen bis auf die stärksten Stengel fast aufgefressen, besonders die Pahlen und Blätter fressen sie begierig und ersetzen diese das Heu; auch wird es, zu Häcksel geschnitten, von den Kühen angenommen. Ebenso ist die Bohne als Grünfutter mit Wicken &c. im Gemenge sehr zu empfehlen, sie verhindert auch in diesem Falle das Lagern und Faulen desselben auf üppigem Boden. Der Körnerbetrag ist bedeutend und kann man als Durchschnitt bei guter Cultur besonders bei Drillsaat, 12 Scheffel annehmen. Auf gutem Boden wird nicht selten ein Ertrag von 20 Scheffeln an Körnern und 16 bis 20 Ctr. Stroh pr. Morgen erreicht. Der Scheffel wiegt 100 Pfd. und darüber und hat bei 70 Pfd. Nahrungstheilen den Werth von mindestens 17 Metzen Roggen.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 15. März 1868.

Bekanntmachungen.

Guts-Verkauf.

Das im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegene Gut **Arrohof** kann aus **freier Hand verkauft** werden und ist Näheres hierüber bei der dasigen Guts-Verwaltung, Adresse pr. Pernau und Hallick und bei Herrn Otto Baron **v. Budberg** auf **Wannamois** Adr. pr. Pernau und Leal zu ersehen. 3

Das der weiland Frau **Jacobine von Liphart** geb. **Bayer von Weißfeldt**, resp. deren Erben Allerhöchst zur ewigen Arrende verliehene, im Groß-St. Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Ordnungsgerichts-Bezirks in Livland belegene Gut **Taifer** wird am 15. April d. J. Nachmittags 5 Uhr in meiner Wohnung in Dorpat (St. Petersburger Straße, Haus v. Dehn) auf 12 Jahre, d. h. pro 15. April 1869 bis 1. April 1881 zur Arrende ausgeboten werden. Die näheren Arrende-Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Dorpat, am 1. März 1868.

Landgerichtssecretair **A. v. Dehn**,
als Generalbevollmächtigter der resp. Erben der weil. Frau Jacobine v. Liphart geb. Bayer v. Weißfeldt. 2

Ein gut bebautes und freundlich belegenes kleines **Gut** im Werroschen Kreise mit 200 Thlr. Bauerland und 290 Lofstellen Hofes-Acker wird billig verkauft.

Nähere Auskünfte ertheilt Revisor **Fr. Gustavson** in Werro. 3.

Auf den Gute **Klein-Roop** im Roopschen Kirchspiele, sollen am 2. April c. Vormittags 10 Uhr diverse Wirthschaftsgeräthe, Möbeln Equipagen Pferdegeschirre, die hölzerne Einrichtung einer Brandweinsküche und einer Bierbrauerei, leere Biertonnen und Lagerfässer &c. gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. 2

Auf dem Gute **Duckern**, Kirchspiel Schloß **Jürgensburg**, werden den 22. April **Milchkühe**, wie auch **Arbeitspferde** meistbietend verkauft. 1

Redacteur: **A. Klingenberg**.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.